




Herr
Julian Baumann
Stahnsdorfer Straße 146b
14482 Potsdam

Dezernat Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: 
Gesch.-Z.: 
Hausruf: 
Fax: 
Internet: www.ls.brandenburg.de
LS-Datenschutzbeauftragte@ls.brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, ~~10.~~ 01.02.2022

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 01.02.2022
Betreff: Freihaltung der Bahntrassen beim Neubau der Hochstraßenbrücke
L40**

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 01.02.2022 haben Sie einen Antrag auf die Erteilung von Informationen und die Herausgabe von Unterlagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) gestellt. Es ergeht daher folgender

Bescheid:

- Ihrem Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang vom 01.02.2022, gerichtet auf*
 - a) Erteilung der Information ob beim Neubau der Hochstraßenbrücke Nuthestraße/L40 in Potsdam eine Trasse für ein zweites Gleis der S-Bahn im Bereich Potsdam Hbf - Babelsberg berücksichtigt wurde und*
 - b) Herausgabe des Protokolls zur Anlaufberatung am 14.11.2014 mit der DB Netz AG**wird stattgegeben und im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*
- Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.*

Gründe:

I.
Mit E-Mail vom 01.02.2022 haben Sie über das Internetportal www.fragdenstaat.de einen Antrag auf Erteilung von Informationen darüber, ob beim Neubau der Hochstraßenbrücke Nuthestraße/L40 in Potsdam eine Trasse für ein zweites Gleis der S-Bahn im Bereich Potsdam Hbf - Babelsberg berücksichtigt wurde, gestellt.



Zudem haben Sie beantragt, Ihnen die hierzu vorliegenden planerischen Unterlagen und die Unterlagen zur Kommunikation mit der Deutschen Bahn und deren Tochterunternehmen zu übersenden.

II.

Der Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung ist zulässig und sofern dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die entsprechenden Unterlagen und Informationen vorliegen auch begründet.

Grundsätzlich hat jedermann einen Anspruch auf Akteneinsicht und Informationszugang nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), sofern die Unterlagen und Informationen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vorliegen und der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen (§ 4 AIG) bzw. überwiegender privater Interessen (§ 5 AIG) dem nicht entgegensteht.

Der Anspruch auf Akteneinsicht umfasst auch das Recht auf Übersendung von Unterlagen. Ablehnungsgründe nach § 4 AIG bestehen nicht.

Der zuständige Fachbereich hat mir zu dieser Thematik das Protokoll der Anlaufberatung der Planung mit der DB Netz AG vom 18.11.2014 zur Verfügung gestellt. In diesem Protokoll wird unter Punkt 4 das optionale S- Bahn – Gleis angesprochen.

Der Fachbereich teilte mir zudem mit, dass dieses optionale Gleis bereits bei der Planung der Rampenbrücken berücksichtigt wurde. Da sich dieses Gleis aber komplett auf dem Bahngrundstück befindet, war vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg nur das entsprechende Lichtraumprofil zu berücksichtigen.

Wie aus dem Protokoll hervorgeht, gab es keine konkrete Planung zu dieser optionalen Gleisanlage. Es sind daher nur abgestimmte Annahmen getroffen worden. Nach Kenntnis des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gibt es auch derzeit keine konkrete Planung der optionalen Gleisanlage.

Sofern Sie hinsichtlich dieses optionales Gleises auch die Herausgabe planerischer Unterlagen bzw. der Kommunikation mit der Deutschen Bahn und deren Tochterunternehmen beantragt haben, ist der Antrag abzulehnen, da diese Unterlagen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg nicht vorliegen.

Da das Protokoll der Anlaufberatung der Planung mit der DB Netz AG vom 14.11.2014 schutzwürdige personenbezogenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG enthält, wurden diese von mir anonymisiert, so dass sich hieraus kein Ablehnungsgrund im Hinblick auf die beantragte Akteneinsicht ergibt.

Das anonymisierte Protokoll wird diesem Bescheid als Anlage beigefügt.



III.

Kosten für die Übersendung der Unterlagen werden nicht erhoben.

Grundsätzlich sind gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) Kosten in Form von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen nach dem AIG zu erheben. Für die Erteilung von Informationen und die Gewährung einer Akteneinsicht in einfachen Fällen besteht ein Gebührenrahmen von 0 - 100,00 EUR. Bei der Festsetzung der Gebühr ist unter anderem, der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Der zeitliche und personelle Aufwand ist im Hinblick auf die erteilten Informationen und die zu übersendende, anonymisierte Unterlage als gering zu bewerten. Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, in dem vorgegebenen Gebühren-rahmen, wird daher für die gewährte Akteneinsicht und die Erteilung von Informationen keine Gebühr festgesetzt.

Gemäß dem Gebührentarif sind jedoch Auslagen geltend zu machen, sofern Kopien gefertigt wurden. Vorliegend wurden insgesamt 3 Ausdrucke gefertigt. Gemäß dem Gebührentarif ist für die ersten 50 Seiten für jede kopierte Seite, ein Betrag von 0,50 EUR zu erheben. Dies ergibt vorliegend insgesamt einen Betrag in Höhe von 1,50 EUR. Von der Erhebung der Auslagen ist gemäß § 59 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. Anlage 24 der VV 2.6 zu § 59 LHO abzusehen, da die für die Akteneinsicht zu erhebenden Auslagen einen Betrag von 7,00 EUR nicht übersteigen. Daher wird von der Erhebung der Auslagen abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße



Maßnahme: L 40 – Bw 15, Hochstraßenbrücke in Potsdam
Planungsleistungen für den Ersatzneubau

Thema: Berücksichtigung der Belange der DB Netz AG bei Planung, Abriss und Ersatzneubau der Hochstraßenbrücke in Potsdam

Teilnehmer: Siehe Teilnehmerliste

Verteller: Wie Teilnehmer
Herr [REDACTED] EIBS, Projektleiter
Herr [REDACTED] EIBS, Vermessung

Anlagen: Teilnehmerliste

1 Allgemeines, Festlegungen

Das Brückenbauwerk liegt in der Baulast des LS Brandenburg, DS Potsdam. Im Jahr 2001 wurden die seitlichen Rampenbauwerke neu gebaut. Nunmehr steht der Ersatzneubau der mittig liegenden Hochstraßenbrücke in 2 getrennten Teilbauwerken an. Die voraussichtliche Bauzeit beginnt nicht vor 2018 und ist mit ca. 3 Jahren Dauer zu veranschlagen. Zum Erlangen des Baurechts wird vom Bauherrn ein Plangenehmigungsverfahren angestrebt.

Den Fernbahngleisen wird eine Geschwindigkeit ≤ 160 km/h zugeordnet, bei S-Bahngleisen ist eine Geschwindigkeit ≤ 120 km/h zu beachten.

Über den elektrifizierten Fernbahngleisen wird eine kleinste lichte Höhe von 5,70 m über der höher liegenden Schiene gefordert. Über den S-Bahngleisen beträgt die Forderung zur kleinsten lichten Höhe 4,80 m.

Es liegt eine Kreuzungssituation nach §§ 3, 12 (1) EBKrG vor. Der Straßenbaulastträger vergrößert die Nutzbreite auf dem Bauwerk und muss die neue Brücke zwangsläufig mit Verkehrslasten nach Eurocode 1 bemessen. Der Baulastträger Bahn hat kein Änderungsverlangen. Die Kosten werden voraussichtlich zu 100 % von der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg getragen.

2 Bestandsunterlagen

EIBS beantragt die zur Verfügungstellung von Bestandsunterlagen bei Frau [REDACTED] mittels bereitgestellter Exceltabelle. Die roten Felder müssen als Pflichtfelder ausgefüllt werden.

Mit Datum vom 01.09.2014 wurde die Bauvoranfrage von EIBS an DB AG mit Bitte um Leitungsauskunft gestellt. Im Antwortschreiben vom 08.09.2014 wurden die zuständigen Ansprechpartner für die betroffenen Sparten benannt. Die Antwort wurde als Zwischenbescheid deklariert. Mittlerweile liegt lediglich eine Antwort von DB Kommunikationstechnik GmbH (Frau [REDACTED], E-Mail vom 04.11.2014) vor. Frau [REDACTED] erkundet den Verteiler der gesammelten Anfrage und gibt EIBS Nachricht, welche Ansprechpartner von EIBS explizit zur Leitungsauskunft aufgefordert werden müssen. Bis Anfang Februar 2015 erfolgt Rücklauf von EIBS an Frau [REDACTED] in welchen Sparten die Leitungsauskunft noch nicht vollständig erfolgte.

3 Sollgleislagen

Frau [REDACTED] klärt, welche Sollgleislage (in Lage und Höhe) den Berechnungen zur kleinsten lichten Höhe und zum Gleisachsabstand sowohl beim S-Bahngleis als auch bei den elektrifizierten Fernbahngleisen zu Grunde gelegt werden soll. Entweder werden entsprechende Gleisprojekte von DB AG zur Verfügung gestellt oder die weitere Planung basiert diesbezüglich auf der Bestandsvermessung mit Stand 03/2013.

4 Optionales S-Bahngleis

In der weiteren Planung ist ein optionales S-Bahngleis zu berücksichtigen. Da hierfür bisher kein Gleisprojekt vorliegt, wird zu diesem Zweck für die Lage eine fiktive Gleisachse mit 4,00 m Achsabstand nördlich in Parallellage neben dem vorhandenen S-Bahngleis angenommen. Die Höhenentwicklung der fiktiven Gleistrasse ist in radialer Lage identisch mit der vorhandenen S-Bahntrasse definiert.

Das optionale S-Bahngleis ist in allen zukünftigen Planunterlagen gestrichelt darzustellen.

5 Beeinträchtigung Bahninteressen bei Abbruch und Neubau

Sperrpausen sind nur in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr genehmigungsfähig. Vollsperrungen für alle drei Gleise sind auf den Ausnahmefall zu beschränken. Diese sind nur an Wochenenden von Freitag 22:00 Uhr bis Montag 03:00 Uhr, vorzugsweise in der Ferienzeit denkbar. Generell können jedoch aus technologischer Sicht Vollsperrungen nicht ausgeschlossen werden.

Für die meisten der notwendigen Brückenbauarbeiten über den Gleisen wird folgende Kompromisslösung geprüft: In einer Wochensperrpause für S-Bahngleis und mittiges Fernbahngleis wird ein Schutzgerüst über dem S-Bahngleis installiert (Kleinste lichte Höhe = 4,80 m; Lichter Abstand zur Gleisachse = 3,30 m; Schutzgerüst muss geerdet werden). Dieses Schutzgerüst wird während der gesamten Baumaßnahme vorgehalten. Somit bedarf es für das S-Bahngleis vorrangig zum Auf- und Abbau des Schutzgerüsts entsprechender Sperrpausen, während auf dem südlichen Fernbahngleis gefahren werden kann. Für die restliche Bauzeit, in der Beeinträchtigungen der Fernbahngleise infolge Abbruch und Neubau der Hochstraßenbrücke im oben genannten Umfang möglich sind, steht das S-Bahngleis meistens zur Verfügung. Bei dieser Lösung kommt es nur zur Vollsperrung aller drei Gleise, wenn dies aus technologischem Zwang heraus unvermeidlich ist.

In den Erläuterungsbericht der Genehmigungsunterlage Verkehrsanlage ist der Hinweis aufzunehmen, dass auch mit Vollsperrung aller drei Gleise gerechnet werden muss.

Die Interessenlage des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin) ist von EIBS in die weitere Planung einzubeziehen.

Mit der Vorplanungsunterlage Ingenieurbauwerk sind erste, noch nicht detaillierte Vorstellungen über notwendige Sperrpausen anhand eines Grobablaufplanes der Baumsetzung zur Information an DB AG weiterzuleiten. Ziel ist die möglichst frühe Bündelung von Informationen bezüglich Beeinträchtigungen des regulären Bahnbetriebes. Im momentan absehbaren Zeitfenster wird die Bahn selbst auch durch Baumaßnahmen den Betrieb auf den betroffenen Strecken beeinflussen. Eine Ankündigung 3 Jahre im Voraus der Sperrpausen erhöht die Verlässlichkeit der Gewährung derselben. Die Ankündigung der Sperrpausen erfolgt ausschließlich durch eine entsprechend zertifizierte Person. Der Bauherr strebt an, zu diesem Zweck den ohnehin in der Bauphase notwendigen Bauüberwacher Bahn frühzeitig in den Genehmigungsprozess mit einzubeziehen.

Für die erste qualifizierte Abschätzung der Kosten für einen notwendigen Schienenersatzverkehr ist zu gegebener Zeit Kontakt mit Herrn [REDACTED] (Telefon: 030 [REDACTED] [REDACTED]@deutschebahn.com) aufzunehmen.

6 Weitere Planungsschritte

Bei der Wahl der neuen Unterbaustandorte ist die abstandsabhängige Notwendigkeit zur anprallsicheren Konstruktion (Geometrie, Statisches System und Bewehrung der aufgehenden Unterbauten aus Stahlbeton) zu beachten.

In der Phase der Entwurfsplanung Ingenieurbauwerk ist eine gebündelte, in sich geschlossene Unterlage zur Baumaßnahme inklusive Eisenbahntechnischem Gesamtprojekt bei DB AG zur Prüfung und Information einzureichen.

Aufgestellt:
EIBS GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Projektleiter Ingenieurbau EIBS

